

Frau
Regierungsrätin Jacqueline Fehr
Direktion der Justiz und des Innern
des Kantons Zürich
Neumühlequai 10 / Postfach
8090 Zürich

Zürich, 18. April 2018

Zivilprozessordnung, Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung; Stellungnahme der Zürcher Handelskammer

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. März 2018 ersuchen Sie uns um Stellungnahme zur geplanten Änderung der Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272). Wir bedanken uns für die Einladung und nehmen gerne im Folgenden Stellung.

Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt die Zürcher Wirtschaft und setzt sich für eine grundsätzlich wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit attraktiven wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein, wozu auch eine stabile und moderne Ausgestaltung des Zivilprozessrechts gehört. Wir verstehen darunter insbesondere einen einfachen Zugang zum Gericht, der die Rechtsdurchsetzung ermöglicht. Gleichzeitig erwarten wir eine sorgfältige, einzelfallbezogene Rechtsdurchsetzung, was Gruppenvergleichsverfahren ausschliesst.

Gesamthaft unterstützen wir eine Revision der Zivilprozessordnung, stehen dem vorgelegten Entwurf allerdings skeptisch gegenüber. Die Vorlage hat in der aktuellen Form eine ungerechtfertigt wirtschaftskritische Schlagseite und bedarf deshalb wesentlicher Nachbesserungen. Unsere Stellungnahme beschränken wir auf die für die Wirtschaft wichtigsten Punkte:

Abbau von Kostenschranken

Heute halten teilweise hohe Prozesskostenvorschüsse insbesondere Personen und Parteien, die weder besonders begütert noch in Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege kommen, davon ab, Ansprüche auf dem Gerichtsweg geltend zu machen. Ein einfacher Zugang zum Gericht und damit zur Rechtsdurchsetzung ist ein wichtiger Standortfaktor, da er eine wichtige Grundlage für Rechtssicherheit – verstanden als Möglichkeit, zu seinem Recht zu kommen – darstellt. Grundsätzlich unterstützt die ZHK deshalb Massnahmen, die den Zugang zum Gericht vereinfachen. Der Abbau von Kostenschranken kann eine solche Massnahme sein. Die allenfalls höheren Kosten für das Gemeinwesen sind in einer Gesamtabwägung hinzunehmen.

Die Ausdehnung der unentgeltlichen Rechtspflege auf die vorsorgliche Beweisführung lehnt die ZHK hingegen ab. Den Einzelnen bei der Abklärung seiner Prozesschancen finanziell zu unter-

stützen, übersteigt die staatliche Aufgabe der Sicherstellung eines einfachen Zugangs zum Gericht. Gemäss Bundesgericht ist die Unterstützung nur dann gerechtfertigt, wenn ein Rechtsverlust droht, was im Verfahren der vorsorglichen Beweisabnahme nicht der Fall ist. Dieser Rechtsauslegung ist weiterhin zu folgen.

Stärkung der kollektiven Rechtsdurchsetzung

Der Bundesrat schlägt vor, erstmals Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes in der Schweiz einzuführen. Dies mit einem «opt-out»-Gruppenvergleich und einem Ausbau des Verbandsklagerechts. Wir lehnen diese Anpassungen ab. Entgegen der Haltung des Bundesrates erkennen wir im bestehenden Recht keine Lücken, die sich nicht mit den vorgeschlagenen Anpassungen unter anderem beim Abbau von Kostenschranken füllen liessen. Die vorgeschlagenen Instrumente führen zur Abkehr vom Prinzip der sorgfältigen Anspruchsprüfung auf Beweisbasis im Einzelfall und lenken den Fokus einseitig auf die beklagte Partei. Dies kann leicht zu falschen Anreizen bei den Klägern führen und birgt die Gefahr, dass eine Streit- und Klagekultur geschaffen wird – mit entsprechendem Erpressungspotential. Dadurch entsteht Rechtsunsicherheit. Eine Verbesserung der schon bestehenden Möglichkeiten zur Verfahrenskoordination sowie die Stärkung des Schlichtungsverfahrens, wie sie die Vorlage ebenfalls vorsieht, bilden eigentliche Alternativen zum Ansatz der kollektiven Rechtsdurchsetzung und werden von der ZHK unterstützt.

Wir beantragen deshalb, auf die vorgeschlagenen Änderungen zur Stärkung der kollektiven Rechtsdurchsetzung zu verzichten. Soll daran festgehalten werden, wäre bei der Gruppenvergleichsklage zumindest die «opt-out»-Regelung durch eine «opt-in»-Regelung zu ersetzen.

Mitwirkungsrecht für Unternehmensjuristen

Die heutige Situation, unter der Unternehmensjuristen nicht einem „Anwaltsgeheimnis“ unterstehen, ist unbefriedigend. Unternehmen, die über interne Rechtsdienste verfügen, sind in der Folge gezwungen, externe Rechtsvertreter beizuziehen, obschon dafür aus betrieblichen Gründen keine Notwendigkeit besteht.

Die ZHK unterstützt deshalb ausdrücklich die vorgeschlagene Schaffung eines Mitwirkungsverweigerungsrechts für Unternehmensjuristen. Sie sieht darin eine einfache Massnahme zur Stärkung der Standortattraktivität der Schweiz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer



Dr. Regine Sauter
Direktorin



Mario Senn
Leiter Wirtschaftspolitik